

2024-26

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 26/S. 253

Tag
26.07.24

Inhalt
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier

Seite
254-255

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnung für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die in Artikel 1 genannte Ordnung für die Prüfungen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

7. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 310 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 120 ff)

§ 15 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Master-Thesis gemäß § 7 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Master-Thesis gemäß § 7 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §7 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 7.

In § 17 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 17 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 10 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 19 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 17 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 17 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 10 bis 15 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 17 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bezeichneten Studiengängen in die genannte Prüfungsordnung eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in den genannten Studiengängen in der genannten Prüfungsordnung aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier